



## **Anpassung der Abwassergebühren und Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss	19.11.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	26.11.2020	Entscheidung	öffentlich

### **Anlagen**

Gebührenkalkulation der getrennten Abwassergebühr für das Jahr 2021

Übersicht über die Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorperioden

### **Weitere beteiligte Ressorts**

### **I. Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation der getrennten Abwassergebühr für das Kalkulationsjahr 2021 einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel.
2. Der Gemeinderat bestätigt und beschließt die im Rahmen der Gebührenermittlung getroffenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen.
3. Insgesamt wird im Kalkulationszeitraum für die Schmutzwasserbeseitigung eine Kostenunterdeckung in Höhe von 42.200,00 € aus dem Jahr 2016, eine Kostenüberdeckung in Höhe von 99.677,75 € aus dem Jahr 2017 sowie eine Kostenunterdeckung in Höhe von 220.056,41 € aus dem Jahr 2018 ausgeglichen.  
Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Kalkulationszeitraum eine Kostenunterdeckung in Höhe von 21.061,01 € aus dem Jahr 2016 sowie eine Kostenüberdeckung in Höhe von 21.000,00 € aus dem Jahr 2018 ausgeglichen.
4. Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu erlassen:



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim**

vom 19. November 1998, zuletzt geändert am 29. November 2018

Aufgrund des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 46 Abs. 1, 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1, 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 26.11.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Der bisherige § 38 wird wie folgt gefasst:

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 36) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 2,09 €  |
|     | Die Schmutzwasserteilgebühren betragen je m <sup>3</sup> Abwasser  |         |
|     | a) für das Einleiten in die öffentlichen Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Kanalgebühr)  | 0,67 €  |
|     | b) für das Reinigen von Schmutzwasser ohne Benutzung der öffentlichen Kanäle (Klärggebühr)   | 1,42 €  |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 a) beträgt je m <sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr  | 0,36 €  |
| (3) | Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  |         |
|     | a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen   | 27,65 € |
|     | b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben   | 2,76 €  |
| (4) | Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 36 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendertag, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein dreihundertfünfundsechzigstel der Jahresgebühr angesetzt. |         |

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 27.11.2020

Dr. Christoph Grimmer  
Oberbürgermeister

## **II. Sachverhalt und Begründung**

### **1 Allgemeines**

Seit 2012 werden die Abwassergebühren der Stadt Crailsheim getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühren kalkuliert und erhoben. Hiermit wird dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 entsprochen.

Die Notwendigkeit einer Gebührenkalkulation ergibt sich aus dem Kostendeckungsgrundsatz des § 14 Abs. 1 S. 1 KAG. Hiernach ist die Stadt verpflichtet, die Gebühren so zu kalkulieren, dass die zu erwartenden Gebühreneinnahmen die zu erwartenden gebührenfähigen Kosten nicht übersteigen.

Durch die Gebührenkalkulation werden die voraussichtlichen ansatzfähigen Kosten für ein oder mehrere Jahre im Voraus ermittelt, um so durch einen entsprechenden Gebührensatz eine Kostendeckung zu erreichen.



Die Abwassergebühren wurden zuletzt für die Jahre 2019 bis 2020 kalkuliert. Sie betragen seit dem 01.01.2019:

(1) Schmutzwassergebühr sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen	1,74 €/m <sup>3</sup>
c) Kanalgebühr	0,54 €/m <sup>3</sup>
d) Klärggebühr	1,20 €/m <sup>3</sup>
(2) Niederschlagswassergebühr	0,33 €/m <sup>2</sup>

Für das Jahr 2021 wurde die gesplittete Abwassergebühr nun nach den genannten Kriterien neukalkuliert.

Das Ergebnis der Neukalkulation ist mit **Anlage 1** beigefügt.

## 2 Neukalkulation für das Jahr 2021

### 2.1 Abwicklung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Im Kalkulationszeitraum wird für die Schmutzwasserbeseitigung eine Kostenunterdeckung in Höhe von 42.200,00 € aus dem Jahr 2016, eine Kostenüberdeckung in Höhe von 99.677,75 € aus dem Jahr 2017 sowie eine Kostenunterdeckung in Höhe von 220.056,41 € aus dem Jahr 2018 ausgeglichen. Insgesamt wird damit im Kalkulationszeitraum bei den Schmutzwassergebühren ein Defizit in Höhe von 162.578,66 € verrechnet.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Kalkulationszeitraum eine Kostenunterdeckung in Höhe von 21.061,01 € aus dem Jahr 2016 sowie eine Kostenüberdeckung in Höhe von 21.000,00 € aus dem Jahr 2018 ausgeglichen. In Summe wird somit im Kalkulationszeitraum bei den Niederschlagswassergebühren ein Defizit in Höhe von 61,01 € ausgeglichen. Die Überschüsse und Fehlbeträge der weiter zurückliegenden Jahre sind ausgeglichen.

Das Rechnungsergebnis im SAP-System ist aufgrund der für die Gebührenfestsetzung einschlägigen Vorschriften des § 14 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) nicht mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis gleichzusetzen.

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen kann entweder durch Einstellung der jeweiligen Beträge in eine Gebührenkalkulation und entsprechenden Beschluss über den Gebührensatz oder durch Verrechnungsbeschluss von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen erfolgen. Die Kostenunterdeckungen, die sich am Ende eines Haushaltsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes ergeben, sind nach § 14 Abs. 2 S. 2 KAG zwingend innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ob und wie eine Kostenunterdeckung ausgeglichen und wie dieser Ausgleich herbeigeführt werden soll, steht hingegen im Ermessen des Gemeinderats (§§ 24 Abs. 1 S. 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO). Ein wirksamer Ausgleich erfordert daher stets einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats. Ein Ausgleich von Unterdeckungen kann jedoch nur in dem Maße erfolgen, indem die ursprüngliche Kalkulation eine vollständige Kostendeckung angestrebt hatte. Waren hierbei schon Kostenunterdeckungen durch verminderte Gebührensätze, die keiner Gebührenkalkulation mit hundertprozentiger Kostendeckung entsprangen, in Kauf genommen worden, so sind diese Beträge im Nachhinein nicht mehr ausgleichsberechtigt.



Die Verwaltung schlägt vor, die Kostenunterdeckungen bei der Schmutzwassergebühr und bei der Niederschlagswassergebühr im Kalkulationszeitraum komplett auszugleichen. Die aktuelle Liste der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen inklusive Ausgleichsfristen ist als **Anlage 2** beigefügt.

### **2.1 Kalkulatorischer Zinssatz**

Die Gebühren dürfen so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung nach § 14 Abs. 3 KAG. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Stadt liegt. Dieser Ermessensspielraum wird dann verletzt, wenn der Zinssatz mehr als 0,5 Prozentpunkte über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz liegt (GPA Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2014, Seite 43).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde von der Verwaltung zuletzt 2017 überprüft. Der durchschnittliche Mischzinssatz aus Eigen- und Fremdkapitalzinsen der vergangenen 25 Jahre beträgt 4,22 %, dieser langfristige Zeitraum entspricht der gemittelten Nutzungsdauer der Anlagegüter. Daher wurde der kalkulatorische Zinssatz auf 4,5 % gerundet.

### **2.2 Gebührenermittlung**

Die Firma Heyder + Partner wurde von der Verwaltung mit der Ermittlung der Gebühren beauftragt. Grundlage für die Berechnung sind die vom Ressort Bauen & Verkehr für den Haushalt 2021 ermittelten Zahlen. Die Höhe der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) wurde vom Ressort Finanzen ermittelt und an Heyder + Partner übersandt.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen. Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen müssen gerichtlich dahingehend überprüfbar sein, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei der Gebührenkalkulation wurden von der Verwaltung insbesondere folgende Einschätzungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage einer Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus der Anlagenbuchhaltung der Stadt Crailsheim übernommen. Diese Beträge wurden für das Jahr 2021 fortgeschrieben und um die Anmeldungen für den Haushaltsplan 2021 ergänzt.
- b) Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4,5 % festgesetzt.



- c) Die Kosten der Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Eine solche Schätzung, bei der auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen wird, ist rechtlich anerkannt. Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation 2021 in der Tabelle „Verteilerschlüssel“ (**Anlage 1** Gebührenkalkulation von Heyder + Partner, hier: Anlage 2, Anlagenverzeichnis Seite 13) aufgeführt.
- d) Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr werden für das Jahr 2021 2.387.569 m<sup>3</sup> Kanal-Einheiten sowie 3.098.932 m<sup>3</sup> Klär-Einheiten zugrunde gelegt.  
Die Werte wurden auf Basis der Abrechnung 2019 mit einer jährlichen Steigerung von 3 % fortgeschrieben. Dies entspricht der durchschnittlichen Steigerung der Abwassermenge in den vergangenen 10 Jahren.
- e) Für die Niederschlagswassergebühr werden 3.724.481 m<sup>2</sup> als abflussrelevante Flächen angenommen.  
Dieser Wert wurde auf Basis der Abrechnung 2019 unter Beachtung der nach Angaben des Ressorts Bauen & Verkehr durch die neu hinzukommenden Baugebiete für 2021 neu versiegelten Flächen fortgeschrieben.
- f) In der Gebührenkalkulation 2021 sind die in der Tabelle „Verteilerschlüssel“ (**Anlage 1** Gebührenkalkulation von Heyder + Partner, hier: Anlage 2, Anlagenverzeichnis Seite 13) aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung unterstellt. Die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Jahres 2021 werden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet. Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt.

Die Gebührenobergrenze für das Jahr 2021 wurde wie folgt ermittelt:

Ohne Verrechnung der Unterdeckung

Für die Schmutzwasserbeseitigung	2,0360 €/m <sup>3</sup>
davon:	
Kanalgebühren	0,6533 €/m <sup>3</sup>
Klärggebühren	1,3827 €/m <sup>3</sup>
Für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,3680 €/m <sup>3</sup>



Mit Verrechnung der Unterdeckung

Für die Schmutzwasserbeseitigung	2,0927 €/m <sup>3</sup>
davon:	
Kanalgebühren	0,6715 €/m <sup>3</sup>
Klärggebühren	1,4212 €/m <sup>3</sup>
Für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,3681 €/m <sup>3</sup>

Der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Gebührenobergrenze wählt oder einen Betrag unterhalb dieser Obergrenze festlegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung in den folgenden Jahren nicht verrechnet werden darf.

Die Verwaltung schlägt vor, für 2021 folgende Gebühren festzusetzen:

(1) Schmutzwassergebühr sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen	2,09 €/m <sup>3</sup>
Die Teilgebühren für die verschiedenen Leistungen in der Schmutzwasserbeseitigung betragen:	
a) für das Einleiten in die öffentlichen Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Kanalgebühr)	0,67 €/m <sup>3</sup>
b) für das Reinigen von Schmutzwasser ohne Benutzung der öffentlichen Kanäle (Klärggebühr)	1,42 €/m <sup>3</sup>
(2) Niederschlagswassergebühr	0,36 €/m <sup>2</sup>

**Gegenüberstellung der Gebührensätze**

	<b>bisher</b>	<b>neu</b>
(1) Schmutzwassergebühr sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen	1,74 €/m <sup>3</sup>	2,09 €/m <sup>3</sup>
a) Kanalgebühr	0,54 €/m <sup>3</sup>	0,67 €/m <sup>3</sup>
b) Klärggebühr	1,20 €/m <sup>3</sup>	1,42 €/m <sup>3</sup>
(2) Niederschlagswassergebühr	0,33 €/m <sup>2</sup>	0,36 €/m <sup>2</sup>

**2.3 Starkverschmutzerzuschläge**

Im Jahr 2021 werden voraussichtlich sechs Betriebe zu Starkverschmutzerzuschlägen herangezogen. Die Betriebe werden voraussichtlich ca. 590.303 m<sup>3</sup> Abwasser einleiten. Diese Abwassermenge liegt bei einer voraussichtlichen Gesamtmenge von ca. 2.741.245 m<sup>3</sup> zu klärendem Abwasser bei einem Anteil von 21,53 %. Die Rechtsprechung schreibt eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung zwingend vor, wenn die stark verschmutzte Abwassermenge mehr als 10 % der gesamten Abwassermenge ausmacht.



### **III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in Bezug auf die bisherige Gebührenhöhe entsprechend der zugrunde gelegten Kalkulation für das Jahr 2021 zu ändern. Ziel hierbei ist, weiterhin eine rechtmäßige und kostendeckend gesplittete Abwassergebühr zu erheben.